

**Friedhofssatzung**  
**für den „RuheForst® Südpfälzer Bergland“**  
**der Gemeinde Wilgartswiesen vom 01.03.2021**

Der Gemeinderat von Wilgartswiesen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), sowie des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. 1983, S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341), neben der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wilgartswiesen folgende Satzung in ihrer Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche, Bestattungsart, Urne
- § 4 Betretungsrecht
- § 5 Verhalten im RuheForst®
- § 6 Arten der Bestattungsstätten
- § 7 RuheBiotop-Register
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Markierungen
- § 11 Pflege der Bestattungsstätten
- § 12 Durchführung von Bestattungen
- § 13 Ruhezeit, Umbettungen
- § 14 Haftung
- § 15 Entgelte
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Friedhof „RuheForst® Südpfälzer Bergland“ – nachstehend RuheForst genannt – ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Wilgartswiesen, nachfolgend Trägerin genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Wilgartswiesen. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wilgartswiesen wird diese Satzung für den RuheForst erlassen.

2. Die Verwaltung des RuheForstes obliegt der Ortsgemeinde Wilgartswiesen, nachfolgend Beauftragte genannt. Die Beauftragte ist berechtigt, die Verwaltung nach vorheriger Zustimmung der Trägerin auf einen Dritten zu übertragen.
3. Der RuheForst umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Wilgartswiesen, Flurstück 3777, entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommenen farblichen Markierung der Außengrenzen, auf einer Fläche von rund 37 Hektar.
4. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden und werden zur Festlegung der Bestattungsplätze von der Beauftragten geeignete Plätze – nachstehend RuheBiotope genannt – ausgewählt und in einem RuheBiotop-Register erfasst.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Der RuheForst dient der Bestattung aller, die durch die Beauftragte ein vertragliches Nutzungsrecht an einem RuheBiotop im RuheForst erworben haben. Im Bereich der in § 1 Abs. 3 näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

## **§ 3 Bestattungsfläche, Bestattungsart, Urne**

1. Die in § 1 Abs. 3 näher bezeichnete Waldfläche mit den darauf befindlichen RuheBiotopen wird nach dem Konzept RuheForst® genutzt. Alle RuheBiotope – Bäume und Naturelemente – bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald als Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich verboten (siehe § 9).
2. In die Bestattungsflächen, RuheBiotope genannt, werden biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder gepflanzter heimischer Baumarten (autochthone) oder an anderen Naturmerkmalen (Sträucher, Baumstümpfe, Steine/Felsen) eingebracht.
3. Zur Beisetzung im RuheForst ist ausschließlich die von RuheForst® zertifizierte Bio-Holzurne aus dem eigenen Bestand der Beauftragten zulässig.

## **§ 4 Betretungsrecht**

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der RuheForst ist als Teil des Gemeindewaldes Wilgartswiesen frei zugänglich. Das Betreten der RuheForst-Flächen ist jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

3. Die Ortsgemeinde Wilgartswiesen als Trägerin und Beauftragte kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
4. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst nicht betreten werden.

### **§ 5 Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher im RuheForst hat sich der Würde des Ortes als Friedhof entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtsbefugten Mitarbeiter der Ortsgemeinde Wilgartswiesen als Trägerin und Beauftragte ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist es untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) die Fläche des RuheForstes und die Beisetzungsstätten mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen, Abfälle jeglicher Art – auch Hundekot – zu hinterlassen oder zu beschädigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, ausgenommen sind Wiedergabegeräte im Rahmen einer Beisetzung in angemessener Lautstärke,
  - g) zu rauchen, offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen, ausgenommen sind beaufsichtigte, geschützte Kerzen im Rahmen einer Beisetzung,
  - h) Jagdhandlungen auszuüben
  - i) bauliche Anlagen zu errichten,
  - j) Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen im Rahmen der Durchführung einer Abschiedsfeier mit Urnenbeisetzung sowie Fahrzeuge von Mitarbeitern von RuheForst und der Forstverwaltung,
  - k) Tiere – außer Hunde – mitzubringen.
  - l) Hunde im und am RuheForst inkl. Parkplatz frei laufen zu lassen.
3. Die Ortsgemeinde Wilgartswiesen als Trägerin und Beauftragte kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des RuheForstes und dessen Ordnung vereinbar sind.

### **§ 6 Arten der Bestattungsstätten**

Es werden folgende Bestattungsstätten, genannt RuheBiotop, unterschieden:

- a) Familien-RuheBiotop:  
Das Nutzungsrecht an einem Familien-RuheBiotop besteht für zwölf Beisetzungsplätze und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die von dem Vertragspartner schriftlich zu benennen sind. Es gibt vier Wertstufen.

- b) **Gemeinschafts-RuheBiotop:**  
Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschafts-RuheBiotop mit zwölf Beisetzungsplätzen besteht für einzelne Nutzungsberechtigungen, die von dem Vertragspartner im Nutzungsvertrag benannt werden. Es gibt vier Wertstufen.
- c) **RegenbogenBiotop®:**  
Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop besteht für zwölf einzelne Beisetzungsplätze. Nutzungsberechtigt sind lt. Gesetz nicht bestattungspflichtige Kinder.

### **§ 7 RuheBiotop-Register**

1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung der Urnen nur im Bereich der RuheBiotope. Jedes RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Im Bestattungsverzeichnis sind die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten nutzungsberechtigten Personen unter Angabe der Registriernummer des RuheBiotopes, des Bestattungsplatzes sowie des Bestattungstages ersichtlich (Biotopregister).

### **§ 8 Nutzungsrecht**

1. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Vertragspartner und der Trägerin vergeben. Alle seit dem Jahr 2007 geschlossenen Nutzungsverträge haben eine Laufzeit bis zum Jahr 2106 (99 Jahre).
2. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

### **§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes am RuheBiotop sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
2. Am RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden; insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen,
  - e) Gegenstände jeglicher Art, wie Blumen, Dekorationsartikel, Fotos u.ä. am Baum selbst oder an der Gedenktafel anzubringen.
3. Werden trotz schriftlicher Aufforderung durch die Beauftragte wiederholt Veränderungen, wie vorstehend aufgeführt, am RuheBiotop vorgenommen, behält sich die Beauftragte vor, die Beseitigung durch eigene Mitarbeiter kostenpflichtig vorzunehmen und dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

## **§ 10 Markierungen**

1. Die Beauftragte ist in Abstimmung mit den Angehörigen der nutzungsberechtigten Person nach Auftrag befugt, eine Gedenktafel in der Größe 10 x 6 cm (Breite x Höhe) an dem Bestattungsplatz anzubringen.
2. Die Aufschrift der Gedenktafel enthält Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person, wahlweise mit Kreuz- oder Baummotiv. Diese standardisierte Ausführung ist im Nutzungsentgelt enthalten; ein gesondertes Entgelt wird nicht erhoben.
3. Für eine individuelle Sonderanfertigung auf Wunsch der Angehörigen wird ein Entgelt gemäß der Friedhofsgebührensatzung für den RuheForst erhoben.
4. Für eine Sonderanfertigung mit Grafikmotiv kann ausschließlich ein Motiv aus den Grafikvorlagen von RuheForst ® ausgewählt werden. Eine von den Angehörigen zur Verfügung gestellte Grafik ist nicht zulässig. Die Gedenktafel darf ausschließlich von der Beauftragten angebracht werden.

## **§ 11 Pflege der Bestattungsstätten**

1. Die Pflege der Bestattungsstätten, RuheBiotop, obliegt ausschließlich der Beauftragten.
2. Die Beauftragte führt Pflegemaßnahmen durch, wenn diese zur Vorbereitung von Beisetzungsplätzen am RuheBiotop bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen notwendig sind.
3. Die Beauftragte führt Pflegeeingriffe durch, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind.
4. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 12 Durchführung von Bestattungen**

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Trägerin anzumelden. Vom Bestattungsunternehmen ist bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Hauenstein eine Bestattungsgenehmigung zu beantragen. Hierfür müssen die Todesbescheinigung sowie die Sterbeurkunde bei der Ordnungsbehörde, dem Standesamt, eingereicht werden. Die Bestattungsgenehmigung ist gegenüber der Beauftragten nachzuweisen und wird in der Regel von der Ordnungsbehörde an die Beauftragte weitergeleitet.
2. Die Beauftragte stimmt den Beisetzungstermin in der Regel mit dem Bestattungsunternehmen oder direkt mit den Angehörigen ab.

3. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Beauftragte; d.h., sie bereitet den Abschiedspavillon oder die Andachtstätte sowie den Bestattungsplatz am RuheBiotop vor. Die Abschiedsfeier am Pavillon, an der Andachtstätte oder direkt an dem Bestattungsplatz gestalten die Angehörigen bzw. das von ihnen damit beauftragte Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Beauftragten. Die Beisetzung der Urne wird von der Beauftragten oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Urnenbeisetzung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung zu erfolgen. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch die Beauftragte beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
5. Beisetzungen sind nur werktags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr zulässig (samstags nur am Vormittag). Im Herbst und Winter (Oktober bis Ende Februar) finden Beisetzungen im Zeitraum von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

### **§ 13 Ruhezeit, Umbettungen**

1. Die Mindestruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Aus diesem Grund kann die letzte Beisetzung im Jahr 2091 erfolgen.
2. Die Ruhezeit ist innerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechtes einzuhalten.
3. Umbettungen aus anderen Friedhöfen in den RuheForst sind im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften möglich.
4. Umbettungen aus dem RuheForst heraus sind nicht möglich.

### **§ 14 Haftung**

1. Die Ortsgemeinde Wilgartswiesen als Trägerin und Beauftragte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
2. Die Ortsgemeinde Wilgartswiesen als Trägerin und Beauftragte haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
3. Die Ortsgemeinde Wilgartswiesen als Trägerin und Beauftragte haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von ihr Beauftragte verursacht worden sind.

## **§ 15 Entgelte**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für den RuheForst Südpfälzer Bergland richten. Die Höhe der Entgelte wird durch die Trägerin festgesetzt.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung für den RuheForst verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 der Gemeindeordnung (GemO) festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilgartswiesen, 1. März 2021

Manfred Schoch  
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

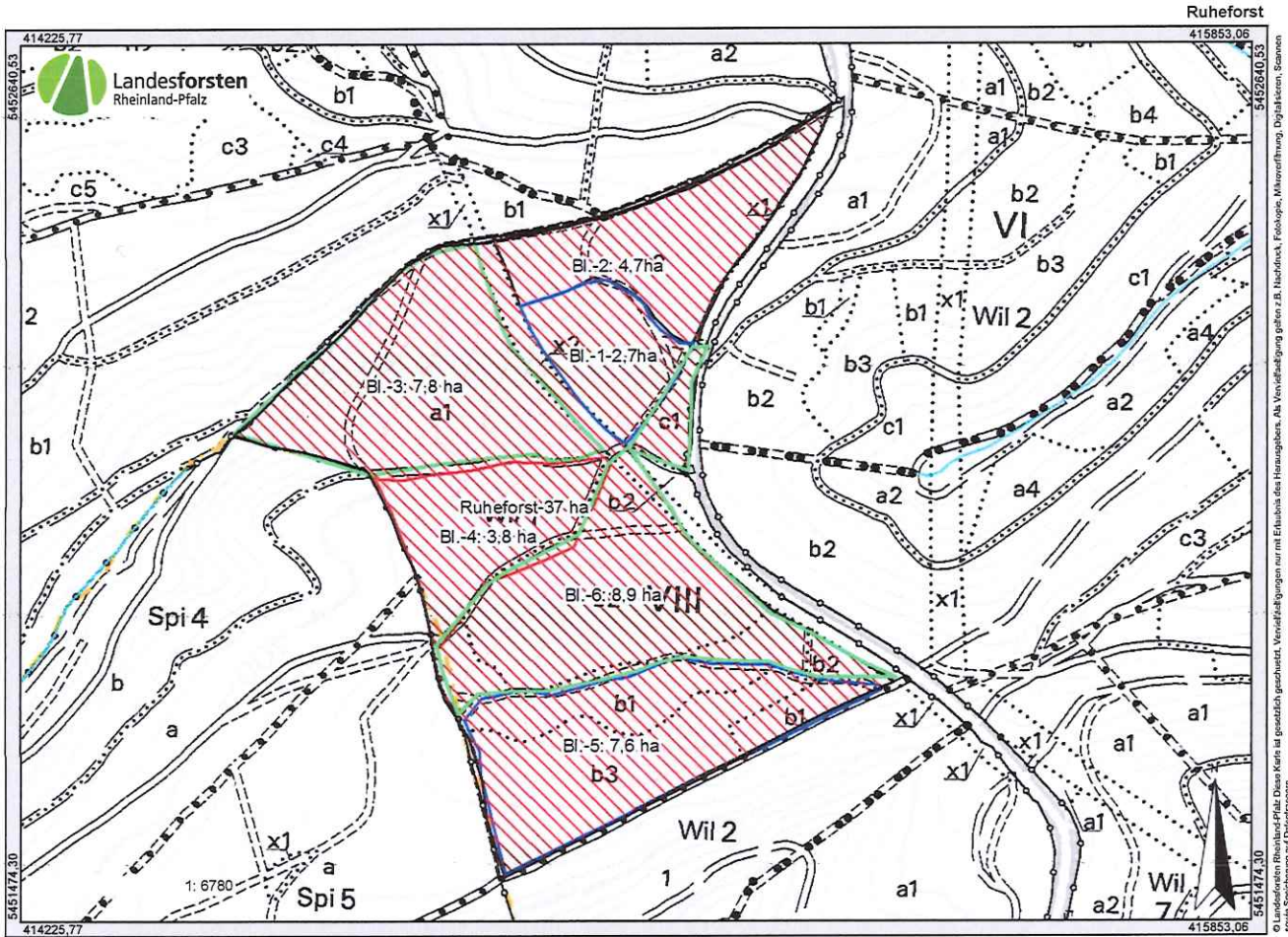
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Anlage 1

zur Friedhofssatzung vom 01.03.2021

für den RuheForst Südpfälzer Bergland Wilgartswiesen

gem. § 1 Nr. 3



20.05.2011 13:39:11

Landesforsten Rheinland-Pfalz  
© Landesforsten Rheinland-Pfalz. Dieses Kern-IT ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Alle Vervielfältigungen gelten z.B. In druck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.



**Friedhofsgebührensatzung**  
**zur Friedhofssatzung für den „RuheForst® Südpfälzer Bergland“**  
**der Gemeinde Wilgartswiesen vom 01.03.2021**

Der Gemeinderat von Wilgartswiesen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 15 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wilgartswiesen für den RuheForst® Südpfälzer Bergland neben der bestehenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wilgartswiesen folgende Gebührensatzung in ihrer Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes „RuheForst Südpfälzer Bergland“ – nachstehend RuheForst genannt – und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung für den „RuheForst Südpfälzer Bergland“ Benutzungsentgelte erhoben.

**§ 2 Entgeltschuldner**

1. Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den „RuheForst Südpfälzer Bergland“ sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben oder nach § 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) verantwortlich sind,
  - b) der Vertragspartner, der das Nutzungsrecht an einer Beisetzungsstätte (RuheBiotop) erwirbt,
  - c) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat,
  - d) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.
2. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entgelte**

Die Entgelte richten sich nach der Bewertung der RuheBiotope als Bestimmung zur Beisetzungsstätte. Bewertungskriterien sind Art, Stärke und Besonderheit des Baumes oder Steines, die Lage des RuheBiotopes sowie die Naturelemente im direkten und angrenzenden Umfeld.

Zur Auswahl stehen RuheBiotope als Gemeinschafts- und als Familien-RuheBiotope mit jeweils zwölf Beisetzungsplätzen, die im Uhrzeigersinn um das RuheBiotop herum angeordnet und eindeutig definiert sind.

## 1. Nutzungsentgelte

Für den vertraglich vereinbarten Erwerb des Nutzungsrechtes an einem RuheBiotop zur Urnenbeisetzung werden folgende Entgelte erhoben:

<b>Ruhebiotop®</b>	<b>Gemeinschafts-RB (je Urnenplatz)</b>	<b>Familien-RB (mit zwölf Urnenplätzen)</b>
Wertstufe 1	560,00 EUR	3.200,00 EUR
Wertstufe 2	890,00 EUR	4.500,00 EUR
Wertstufe 3	1.100,00 EUR	5.800,00 EUR
Wertstufe 4	1.500,00 EUR	6.500,00 EUR

<b>RegenbogenBiotop®</b>	0,00 EUR
--------------------------	----------

## 2. Urnenentgelte

Für die Gestellung einer zertifizierten biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Urne aus dem eigenen Bestand von RuheForst werden (einschl. des Versandes an einen Bestatter oder ein Krematorium) folgende Entgelte erhoben:

Bio-Holzurne, Buche massiv, neutral	168,00 EUR
Bio-Holzurne, Buche massiv, Motiv „Kreuz“	175,00 EUR
Bio-Holzurne, Buche massiv, Motiv „Baum“	180,00 EUR
Bio-Kinder-Holzurne, Buche massiv, neutral	158,00 EUR

## 3. Beisetzungsentgelte je Urnenbeisetzung

Für die Herstellung des Bestattungsortes am RuheBiotop, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Bestattungsortes und Herstellen des natürlichen Zustandes werden folgende Entgelte erhoben:

Je Urnenbeisetzung:		RegenbogenBiotop®
Montag bis Freitag	265,00 EUR	100,00 EUR
Samstag (nur Vormittag)	370,00 EUR	100,00 EUR

## 4. Gedenktafel

- a) Die Standardausführung enthält Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum, wahlweise mit Kreuz- oder Baum-Motiv
- b) Die Standardausführung ist im Nutzungsentgelt enthalten, hierfür wird kein gesondertes Entgelt erhoben.
- c) Für individuelle Beschriftungs- und Motivwünsche wird ein Entgelt von 25,00 EUR erhoben.
- d) Bei Motivwünschen kann aus den Grafikvorlagen bei RuheForst ein Motiv gewählt werden. Von den Angehörigen zur Verfügung gestellte Grafiken sind nicht möglich.

#### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung für den RuheForst, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Entgelte werden sofort mit Beantragung bzw. Bestellung der Leistung und deren Rechnungslegung fällig.

#### **§ 5 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

#### **§ 6 Rechtsmittel**

1. Gegen die Heranziehung zum Entgelt sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zum Entgelt nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung der Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 7 Beitreibung**

Sämtliches Entgelt, das nach dieser Gebührenordnung erhoben wird, unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Rheinland-Pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilgartswiesen, 1. März 2021

Manfred Schoch  
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Anlage 1

zur Friedhofssatzung vom 01.03.2021

für den RuheForst Südpfälzer Bergland Wilgartswiesen

gem. § 1 Nr. 3

